TEIL A: PLANZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN "JUGENDZELTPLATZ UND ERHOLUNGSGEBIET ORSCHOLZ"

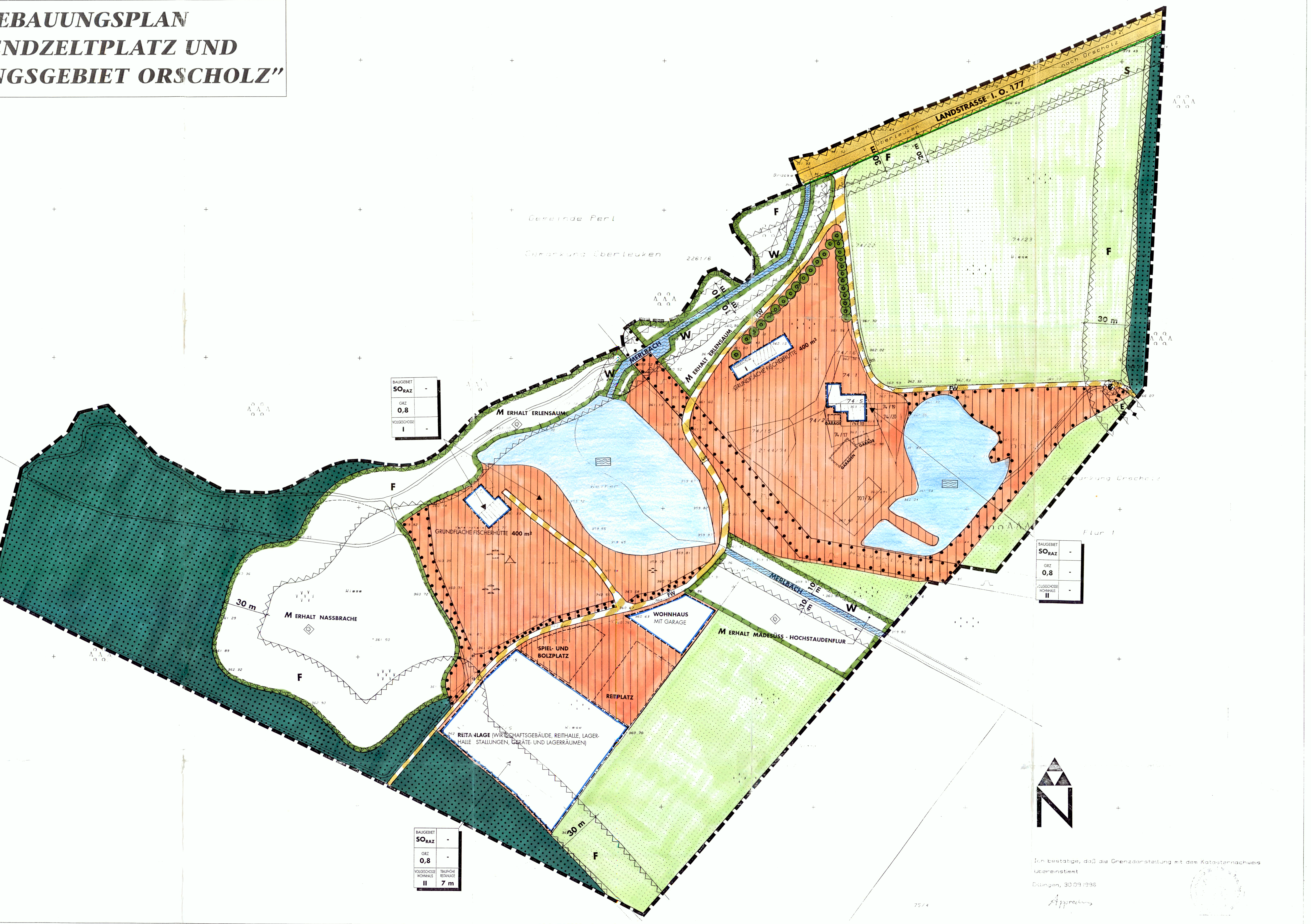

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

Zeichen	Erläuterung
	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
SO RAZ	SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENT - REITSPORT, ANGELN UND ZELTEN - (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO)
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO)
400 m²	GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 20 ABS. 1 BAUNVO)
7 m	HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE, HIER: TRAUFHÖHE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 1 UND 3 BAUNVO)
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
FW	FELDWIRTSCHAFTSWEG
	VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB) GITTERMASTSTATION
	20 KV - FREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
	WASSERFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB) FISCHWEIHER MERLEBACH
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 18 B BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
M	MASSNAHMEN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
S / W / E / F	SCHUTZFLÄCHEN NACH SAARLÄNDISCHEM STRASSENGESETZ NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NACH FORSTERLASS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
	ZELTPLATZ
	FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND
	GRABEN
	GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, S. 477)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsblatt des Saarlandes vom 09.12.1996, S. 1313)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) vom 11. Dezember 1989 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 52 vom 12. Dezember 1989, S. 1641)
- das Saarländische Straßengesetz (SaarlStr.G) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 993)
- Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen und des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft betreffend der Beteiligung der Forstbehörde im Baugenehmigungs- und Bauleitplanverfahrens vom 14.01.1981 (Saarland; AZ: I/7-15023/81pa).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach hat am 12.07.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes betr. der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" wurde am 29.07.1983 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Mettlach, den - 3. Juli 1997 — Der Bürgermeister

- Der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach hat am 04.06.1985 den Bebauungsplan zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluß wurde am 05.11.1996 vom Gemeinderat der Gemeinde Mettlach aufgehoben.

  Mettlach, den - 3. Juli 1997 — Der Bürgermeister

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" wurde ab 29.11.1996 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am 28.11.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat hat am 05.11.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" in der Neufassung gebilligt.

  Mettlach, den - 3. Juli 1997 — Der Bürgermeister

- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange, wurden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 29.11.1996 an der Aufstellung der Neufassung des Bebauungsplanes "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen. 11 dieser Beteiligten haben Anregungen und Bedenken vorgebracht, die vom Gemeinderat am 03.06.97 geprüft wurden und in die Abwägung eingestellt wurden.

  Mettlach, den - 3. Juli 1997 — Der Bürgermeister

- Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 09.12.1996 bis einschließlich 09.01.1997 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 03.06.1997 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 18.07.97 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

  Mettlach, den 3 1. Juli 1997 — Der Bürgermeister In Vertretung der 1. Beigeordnete

- Der Gemeinderat hat am 03.06.1997 den Bebauungsplan "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

  Mettlach, den 3 1. Juli 1997 — Der Bürgermeister In Vertretung der 1. Beigeordnete

- Der Bebauungsplan "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Mettlach, den 3 1. Juli 1997 — Der Bürgermeister In Vertretung der 1. Beigeordnete

- Der Bebauungsplan "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz" wurde gem. § 11 Abs. 1, 1. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 3, 2. Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

  Saarbrücken, den 29.10.97 — Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr AZ: [illegible]

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 13.11.97 ortsüblich bekanntgemacht.

  Mettlach, den 14.11.97 — Der Bürgermeister (Zimmer)

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Jugendzeltplatz und Erholungsgebiet Orscholz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 13.11.97 in Kraft getreten.

  Mettlach, den 14.11.97 — Der Bürgermeister (Zimmer)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet SO: "Sondergebiet, das der Erholung dient - Zweckbestimmung Reitsport, Angelsport und Zelten" — Sondergebiet gem. § 10 BauNVO siehe Plan

1.1.1 zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 10 Abs. 2 BauNVO

1. Zeltplatz einschließlich der dazugehörigen sanitären Anlagen
2. Schank- und Speisewirtschaften mit Ausnahme von Fast-Food-Restaurants
3. Reitanlage bestehend aus Wirtschaftsgebäude mit Reithalle, Lagerhalle, Stallungen, Geräte- und Lagerräumen sowie offenem Reitplatz
4. Wohnhaus für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Angestellte der Reitanlage, die dem Reitbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
5. Räume zur Unterbringung von Feriengästen mit einer max. Grundfläche von 400 m² sowie ein Appartment für Angestellte innerhalb des Wirtschaftsgebäudes
6. Fischerhütten
7. Spiel- und Bolzplatz
8. Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf
9. Blockheizkraftwerk
10. bestehendes Wohngebäude mit Anbauten im Bereich der ehemaligen Ziegelei mit max. 3 Wohnungen und zugehörigen Nebenanlagen (Garage, Geräteschuppen)

1.1.2 ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

1. Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen oder im funktionalen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebietes stehen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 200 m²
2. Räume für freie Berufe, die im funktionalen Zusammenhang mit den Nutzungen des Gebietes stehen

1.2 grundsätzlich gilt — Nach § 15 Abs. 1 BauNVO gilt grundsätzlich für das festgesetzte Baugebiet, daß die zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt sind (Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen — gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO siehe Plan, die maximal zulässige Grundfläche für die Fischerhütten beträgt jeweils 400 m²

2.2 Höhe baulicher Anlagen — hier: Traufhöhe gem. § 18 BauNVO siehe Plan, die maximal zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen im Bereich der Reitanlage wird auf 7 m bezogen auf den angrenzenden Feldwirtschaftsweg gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte festgesetzt.

2.3 Grundflächenzahl — gem. § 19 Abs. 1 BauNVO siehe Plan 0,8 für den gesamten Bereich des Sondergebietes

Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

2.4 Zahl der Vollgeschosse — gem. § 20 Abs. 1 BauNVO siehe Plan, 1 Vollgeschoß für die Fischerhütten; 2 Vollgeschosse für das bestehende Wohngebäude (ehemalige Ziegelei) und das Wohngebäude im Bereich der Reitanlage

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — siehe Plan, hier: Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Stellplätze mit ihren Zufahrten, ein Spiel- und Bolzplatz sowie ein Reitplatz zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB — siehe Plan. gem. § 12 Abs. 2 BauNVO wird festgesetzt, daß Garagen und Stellplätze nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind. Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig, Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5. NEBENANLAGEN — gem. § 14 BauNVO. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gem. § 14 Abs. 1 BauNVO im festgesetzten Baugebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch wenn im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet. Zu den Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO zählen auch Flächen für Recyclingcontainer.

6. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB — siehe Plan, Verkehrsflächen: hier: Landstraße L I.O 177; Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: bestehende Feldwirtschaftswege - Ausbaubreite: 3 m bzw. 4 m

7. VERSORGUNGSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB — siehe Plan, hier: Elektrizität - 20 kV/0,4-kV-Gittermaststation

8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB — siehe Plan, hier: 20 KV-Leitung zur Gittermaststation

9. WASSERFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB — siehe Plan, hier: 2 Fischweiher, hier: Merlebach

10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB — siehe Plan, innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft sind Anlagen für die Abwasserentsorgung, hier eine Kompaktkläranlage, zulässig.

11. FLÄCHEN FÜR WALD gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB — siehe Plan

12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Anwendung des § 8 a BNatSchG — siehe Plan, Maßnahmen

- alle Stellplätze, Fuß- und Feldwirtschaftswege, mit Ausnahme der häufig von Landmaschinen genutzten Wege, sind aus Gründen der Grundwasserneuerung wasserdurchlässig zu gestalten

Flächen für Maßnahmen

- die nassen Mädesüß-Hochstaudenfluren bzw. die binsenreichen Naßwiesen entlang des Merlebaches sind zu erhalten und auf einen 35 m breiten Streifen durch Reduktion der Mahdhäufigkeit auszuweiten
- die Naßbrache (Sumpfkomplex mit Angelica sylvestris) ist zu erhalten und durch sporadische abschnittsweise Herbstmahd alle 3-5 Jahre zu pflegen
- der gewässerbegleitende Erlensaum ist in seinem Bestand zu erhalten und zu ergänzen

13. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB — siehe Plan

- Anpflanzung einer Allee (bestehend aus einheimischen Bäumen) im Eingangsbereich des Planungsgebietes. Bereits vorhandene Alleebäume sind zu integrieren.

14. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB — siehe Plan

- Erhalt der Pioniergehölze im Bereich der Höckerlinie
- Erhalt der baum und Heckenstrukturen im Umfeld des Jugendzeltplatzes
- Erhalt der Gehölze im Bereich des östlichen Angelweihers

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZFLÄCHE NACH STRASSENRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN gem. § 24 SaarlStrG — siehe Plan, hier: Schutzabstand 20 m zur Landstraße I. Ordnung (L 177), gemessen vom Fahrbahnrand: innerhalb dieser Schutzfläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art, Größe und Zweckbestimmung unzulässig

SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN — siehe Plan, hier: 20-kV-Freileitung mit Schutzstreifen von 16 m Breite; innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung nicht möglich; hier: 20/0,4-kV-Gittermaststation mit Schutzstreifen von 5 m Radius; innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung nicht möglich

SCHUTZFLÄCHE NACH SAARLÄNDISCHEM WASSERGESETZ gem. § 56 Abs. 3 SWG — siehe Plan: Die Uferrandstreifen sind in einer Breite von mindestens 10 Metern, gemessen von der Uferlinie, grundsätzlich naturnah zu bewirtschaften. Die Errichtung von baulichen Anlagen (insbesondere Hochbauten, Stellplätze, Lagerflächen, Zäune, Aufschüttungen, Stützmauern udgl.) im Uferrandstreifen ist unzulässig.

GESCHÜTZTE BIOTOPE gem. § 25 Abs. 4 SNG — siehe Plan:

- Naßbrache
- Gewässerbegleitender Erlensaum
- Mädesüß - Hochstaudenfluren

SCHUTZABSTAND ZUM WALD gem. Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen und des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft — siehe Plan: Innerhalb des 30 m Schutzabstandes sind bauliche Anlagen nur mit Zustimmung des Forstes und unter Beachtung folg. Auflagen zulässig:

- Haftungsausschluß des Forstes durch vom Wald ausgehende Gefahren wie Baumwurf und Waldbrand
- Haftung des Investors bei ursächlicher Schädigung des Waldes
- Bestandssicherung des Verlaufes der derzeitigen Waldkante insofern, daß keine nachträgliche Waldwegnahme erfolgen darf.

HINWEISE

MUNITIONSFUNDE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Aus diesem Grunde ist eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf vorhandene Kampfmittel durch den Such- und Räumeinsatz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor Beginn der Bauarbeiten empfehlenswert.

BODENDENKMAL

Im Bereich des Planungsgebietes ist mit Bodendenkmälern zu rechnen. Der Bauträger ist daher verpflichtet, die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarl. Denkmalschutzgesetz - SDschG -) vom 12. Oktober 1977 zu beachten.

FERNMELDEANLAGE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Eine Beeinträchtigung der Fernmeldeanlagen bzw. ihrer Funktionen bei der Ausführung der Planungsarbeiten ist zu vermeiden. Besteht die Notwendigkeit genannte Fernmeldeanlagen zu verlegen, ist dies vorher mit der Deutschen Telekom AG abzustimmen.

EINFAHRTSBEREICH

Die Einfahrtsbereiche sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des randlichen Straßengrabens und der wegbegleitenden Vegetation auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs — siehe Plan

BEBAUUNGSPLAN "JUGENDZELTPLATZ UND ERHOLUNGSGEBIET ORSCHOLZ" DER GEMEINDE METTLACH

(TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES „CAMPINGPLATZ- UND ERHOLUNGSGEBIET ORSCHOLZ")

Keßlingen (zu Perl) — Hasselmühle — Unter den Eichen — Bärenfels — PLANUNGSGEBIET — Mettlach

- BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE METTLACH
- AN DER ERSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

  PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-GEOGR. SIMONE EISENHUT

  PLANDESIGN: GISELA DEBOLD, DIETER GEIGER

- JUNI 1997
- VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:

  DIPL.-ING. HUGO KERN, BERATENDER INGENIEUR, GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1:1000 (0 10 50 100)

ARGUS PLAN

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG MBH
IN DER SCHLANGGASSE 64, 66578 SCHIFFWEILER, TEL: 06824 - 91031, FAX: 06824 - 91032